

Musterarbeitsvertrag

für

Marie Skłodowska-Curie Actions

Global Postdoctoral Fellowships

Bitte beachten Sie:

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen Vertragsentwurf für einen Dienstvertrag nach § 611 BGB, der von der Arbeitsgruppe MSCA-Musterarbeitsverträge erstellt wurde. Es ist keine allgemein gültige oder verbindliche Vorlage der Europäischen Kommission.

Der Vertragsentwurf steht zur freien Nutzung zur Verfügung. Von Seiten der den Entwurf erstellenden Parteien werden keine Garantien für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen. Die Verwendung des Gesamttextes oder einzelner Textteile erfolgt auf eigene Verantwortung und entbindet die NutzerInnen nicht von der Prüfung, um eigene Interessen und Rechte zu schützen.

Den verpflichtenden Änderungen der Novellierung des Nachweisgesetzes (NachwG) wird in diesem Entwurf nicht Rechnung getragen. Bitte prüfen Sie den Vertragsentwurf in Ihren Einrichtungen dahingehend.

Marie Skłodowska-Curie Actions

Die **[aufnehmende Einrichtung]** (*optional: Gastinstitut*)¹, vertreten durch **[Titel, Name und Adresse]**,

und

(Name), geboren am **(Geburtsdatum)**, **(Anschrift)**,

schließen folgenden

Dienstvertrag²

§ 1

1. **(Name)**, im Folgenden *EU-ForscherIn* genannt, wird befristet, gemäß § 2 Abs. 2 Wiss-ZeitVG, für die Zeit vom **(Datum)** bis zum **(Datum)** im Rahmen und ausschließlich mit Mitteln der Marie Skłodowska-Curie-Maßnahme **Global Postdoctoral Fellowships** im EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizon Europe (2021-2027), entsprechend den Rahmenbedingungen der Finanzhilfevereinbarung zwischen der Europäischen Union, vertreten durch die European Research Executive Agency (REA), und **[aufnehmende Einrichtung]**, im Folgenden **[Akronym der Einrichtung]** genannt, als

EU-ForscherIn

(*optional: am Gastinstitut*) in **(Arbeitsort)**³ beschäftigt.

2. Ihr/Ihm obliegen folgende Aufgaben: Durchführung des Forschungsprojekts gemäß des zwischen der European Research Executive Agency und **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** geschlossenen Finanzhilfevereinbarung (**Vertragsnummer, Titel des Projekts**), im Folgenden Grant Agreement (GA) genannt.

¹ *Gastinstitut als Option v. a. für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.*

² Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen Vertragsentwurf für einen Dienstvertrag nach § 611 BGB, der von der Arbeitsgruppe MSCA-Musterarbeitsverträge erstellt wurde. Es ist keine allgemein gültige oder verbindliche Vorlage der Europäischen Kommission.

³ Entsendungen im Rahmen dieses Projektes bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

Der Vertragsentwurf steht zur freien Nutzung zur Verfügung. Von Seiten der den Entwurf erstellenden Parteien werden keine Garantien für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen. Die Verwendung des Gesamttextes oder einzelner Textteile erfolgt auf eigene Verantwortung und entbindet die Nutzer/innen nicht von der Prüfung, um eigene Interessen und Rechte zu schützen. Den verpflichtenden Änderungen der Novellierung des Nachweisgesetzes (NachwG) wird in diesem Entwurf nicht Rechnung getragen. Bitte prüfen Sie den Vertragsentwurf in Ihren Einrichtungen dahingehend.

3. Gemäß Annex I GA wird das Projekt zunächst für die Zeit vom (**Datum**) bis zum (**Datum**) im Rahmen einer Entsendung an [**aufnehmender assoziierter Partner im Drittland**] (*assoziierter Partner*), im Folgenden [**Akronym des assoziierten Partners**] genannt, durchgeführt. Im Rahmen einer Wiedereingliederungsphase wird das Projekt anschließend für die Zeit vom (**Datum**) bis zum (**Datum**) an [**aufnehmende Einrichtung**] durchgeführt.
4. Zwischen (*optional: dem Gastinstitut an*) [**Akronym der aufnehmenden Einrichtung**] und dem assoziierten Partner [**Akronym des assoziierten Partners**] wird eine Partnerschaftsvereinbarung geschlossen.
5. Das GA einschließlich der Annexe (insbesondere Annex I „Description of the action“ und Annex V „Specific rules“) sowie etwaige Ergänzungen sind Bestandteil dieses Vertrags.
6. Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des (**Datum**).
7. Die/der EU-ForscherIn bestätigt hiermit von der European Charter for Researchers und dem Code of Conduct for the Recruitment of Researchers Kenntnis genommen zu haben.

§ 2

Pflichten der/des EU-ForscherIn

1. Die/der EU-ForscherIn ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. *So weit für das Gastinstitut eine Institutsordnung erlassen ist, ist sie Bestandteil des Vertrags.*
2. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, die Aufgaben und Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.
3. Die/der EU-ForscherIn (**Name**) erstellt vor der Entsendungszeit zusammen mit der/dem in Annex I angeführten Wissenschaftler/in (*optional: des Gastinstituts*) die/der für die Beaufsichtigung der Aktivitäten der/des EU-ForscherIn im Rahmen der Laufbahnentwicklung verantwortlich ist, einen persönlichen Laufbahnentwicklungsplan, der dem Vertrag spätestens sechs Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beigefügt wird. Während der Entsendung an [**Akronym des assoziierten Partners**] wird die/der EU-ForscherIn von betreut.
4. Auch während der Forschungsphase im Drittland bleibt die/der EU-ForscherIn MitarbeiterIn der [**Akronym der aufnehmenden Einrichtung**] und unterliegt den Weisungen der Verantwortlichen der [**Akronym der aufnehmenden Einrichtung**].
5. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, nach der Entsendungszeit vom (**Datum**) bis (**Datum**) an (*optional: das Gastinstitut der*) [**Akronym der aufnehmenden Einrichtung**] für die Zeit vom (**Datum**) bis (**Datum**) zur Wahrnehmung der Wiedereingliederungsphase zurückzukehren. Sollte die/der EU-Forscher/in nicht an (*optional: das Gastinstitut der*) [**Akronym der aufnehmenden Einrichtung**] zur Wiedereingliederungsphase zurückkehren, so kann sie/er unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Rückerstattung der Zahlungen der Europäischen Union verpflichtet werden, die sie/er von [**Akronym der aufnehmenden Einrichtung**] im Rahmen des GA zu ihren/seinen Gunsten erhalten hat.
6. Das Einholen von erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Nachweisen nach dem Aufenthaltsgesetz und von notwendigen Visa für die Entsendezeit sowie sonstige notwendige Voraussetzungen für die Rückkehr im Rahmen der Wiedereingliederungsphase liegt in der Verantwortung der/des EU-ForscherIn.

7. Die Arbeitszeit entspricht der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten unter Anwendung des [TV-L/TVöD].⁴
8. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags sich ausschließlich dem unter § 1 genannten Projekt zu widmen und auf die Ausübung anderer entgeltlicher Tätigkeiten zu verzichten. Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/des für die Beaufsichtigung der Aktivitäten der/des EU-Forscherin/Forschern verantwortlichen Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers (optional: des Gastinstituts).
9. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, unverzüglich (optional: das Gastinstitut der) **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** über jeden Umstand, der die Durchführung des GA oder dieses Vertrags beeinträchtigen kann, zu unterrichten. Dies ist insbesondere:
 - jede Modifikation in Bezug auf die vertraglichen Vereinbarungen und/oder den persönlichen Laufbahntwicklungsplan
 - jede Modifikation in Bezug auf die Informationen, die der Aufnahme in die Marie Skłodowska Curie-Maßnahme zu Grunde lagen
 - eine Krankheit, die einen direkten Einfluss auf die Vereinbarungen haben kann
 - Bekanntgabe einer Schwangerschaft im Rahmen des geltenden Rechts
 - Bekanntgabe einer für den Anspruch auf die Family Allowance relevanten Änderung des Familienstands
10. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, sämtliche das Projekt betreffende Informationen gemäß den in dem GA aufgeführten Vereinbarungen (Berichtspflicht) der/dem ProjektleiterIn in schriftlicher Form und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gilt dies bei Beendigung dieses Dienstverhältnisses. Sollte die European Research Executive Agency bei entsprechender Nichtvorlage bzw. nicht fristgerechter Vorlage des Abschlussberichts die Abschlusszahlung verweigern, so kann die aufnehmende Einrichtung die Rückforderung bereits gezahlter Vergütung von der/dem EU-ForscherIn verlangen, sofern sie/er den Verzug zu vertreten hat.
11. Des Weiteren verpflichtet sich die/der EU-ForscherIn gemäß Art. 18 des GA vor Beendigung ihres/seines Dienstverhältnisses die von der European Research Executive Agency bereitgestellten Bewertungsfragebögen über ihre/seine Arbeiten am Projekt (**Titel des Projekts**) zu erstellen sowie zwei Jahre nach Projektabschluss die von der European Research Executive Agency bereitgestellten Follow-up-Fragebögen auszufüllen und die aufnehmende Einrichtung über die fristgerechte Zusendung an die European Research Executive Agency zu unterrichten. Daher ist die/der EU-ForscherIn verpflichtet, die aufnehmende Einrichtung für den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses über etwaige Veränderungen ihrer/seiner Kontaktdaten umgehend zu informieren.

§ 3 Vergütung

1. Für die gemäß §§ 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten wird während der Forschungsphase im Drittland ein monatlicher Betrag von der European Research Executive Agency (REA) in Höhe von (**Betrag Arbeitgeberbrutto**) € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag entspricht

⁴ Im Falle von Teilzeitbeschäftigung bitte den Vertrag individuell anpassen unter Angabe der prozentualen Arbeitszeit und Arbeitstage (working patterns). Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur mit vorheriger Zustimmung der REA möglich.

der Haushaltsbelastung für die Einstellung der/des EU-ForscherIn. Nach Abzug der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung entspricht dies einem Betrag in Höhe von **(Betrag Arbeitnehmerbrutto)** €, dem Arbeitnehmerbruttogehalt für die zu entlohnende Tätigkeit gemäß § 1 und § 2 des Vertrags.

2. Der in Ziffer 1 S. 1 benannte Arbeitgeberbruttobetrag beinhaltet die im GA für die/den EU-ForscherIn vorgesehene monatliche Vergütung (Living Allowance) – in Höhe von (Betrag) – korrigiert durch den zur Zeit des Vertragsschlusses von der Europäischen Kommission vorgegebenen Länderkoeffizienten für (Drittland), wie auch die Mobilitätszulage (Mobility Allowance) – in Höhe von 600,00 € – [sowie bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen die Familienzulage (Family Allowance) – in Höhe von 660,00 €].
3. Für die gemäß §§ 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten wird während der Wiedereingliederungsphase von **(Datum) bis (Datum)** von der European Research Executive Agency ein monatlicher Betrag in Höhe von **(Arbeitgeberbrutto)** € zur Verfügung gestellt. In diesem Betrag sind sowohl die im GA für die/den EU-ForscherIn vorgesehene monatliche Vergütung (Living Allowance) – in Höhe von **(Betrag)** €– korrigiert durch den zur Zeit des Vertragsschlusses von der Europäischen Kommission vorgegebenen Länderkoeffizienten für **(Land der Gasteinrichtung)**, wie auch die Mobilitätszulage (Mobility Allowance) – in Höhe von 600€ - sowie bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen die Familienzulage (Family Allowance) – in Höhe von 660€] – enthalten.
4. Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht (Kranken-/Pflege-/Arbeitslosen- und Rentenversicherung) richtet sich – in Abhängigkeit von Aufenthaltsland und -dauer – nach den einschlägigen Bestimmungen. Hierbei werden die jeweiligen Arbeitnehmerbeiträge von dem o.a. Bruttobetrag in Abzug gebracht. Die Zahlung erfolgt monatlich auf das deutsche Konto am Ende des jeweiligen Monats per EDV-Zahlung. Sollte eine Überweisung auf ein deutsches Konto nicht möglich sein, trägt die/der ForscherIn die Kosten und das Risiko der Auslandsüberweisung. Damit sind alle Vergütungsansprüche abgegolten. Zusätzliche Leistungen wie z.B. Beihilfen, Krankengeldzuschuss, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Zulagen, Mehrarbeit, Überstunden, Umzugskosten, Trennungsschädigung, Zuschüsse zu betrieblichen Zusatzversicherungen (VBL) usw. werden nicht gewährt.

§ 4

Erholungsurlaub / Krankheitsfall

1. Dieser Vertrag unterliegt den Vorschriften über den Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff BGB. Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntzG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Erholungsurlaub richtet sich nach den Vorschriften des [TV-L/TVöD] in der jeweils geltenden Fassung. Diese Regelungen gelten auch für die Zeit der Entsendung.

§ 5

Rechte am geistigen Eigentum / Veröffentlichungen

1. Alle der/dem EU-ForscherIn während der Tätigkeit in der **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** dienstlich bekannt gewordenen und/oder als vertraulich gekennzeichneten oder benannten Unterlagen, Dokumente, Schriften und Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder in Wort noch in Schrift an Dritte weitergegeben werden.
2. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, nationale und europarechtliche Bestimmungen zu Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen sowie Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten

Werken, die während oder im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Tätigkeiten entstanden sind, zu beachten. Auf Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge findet das Arbeitnehmererfindungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere § 5 ArbNErfG Meldepflicht) Anwendung. Vereinbarungen mit Dritten, die Dienstleistungen oder technische Verbesserungen betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]**. Die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeiten der/des EU-ForscherIn im Rahmen der unter §§ 1 und 2 genannten Tätigkeiten stehen der **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** zu. Dies gilt in jedem Fall in dem Umfang, wie die **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** die Rechte benötigt, um ihre Pflicht im Rahmen des GA erfüllen zu können.

3. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, die in Art. 17 GA genannten Obliegenheiten der **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** in Bezug auf Open Access zu Forschungsergebnissen und Forschungsdaten vollumfänglich zu unterstützen.
4. Die/der in § 2 benannte WissenschaftlerIn (optional: des Gastinstituts) wird über die Absicht, eine Arbeit zu veröffentlichen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in/an der **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** steht oder unter Benutzung ihrer Einrichtungen zustande gekommen ist, unter Vorlage des Manuskripts unterrichtet. Sie/er entscheidet im Benehmen mit der/dem AutorIn darüber, ob und in welcher Form bei der Veröffentlichung auf die **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** Bezug genommen wird.
5. Entsprechend Art. 17.2 und 17.3 des GA ist bei allen mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen, externer Kommunikation sowie Dokumentation die/der EU-ForscherIn verpflichtet, stets darauf hinzuweisen, dass es sich um Arbeiten handelt, die mit Unterstützung durch die Europäische Union im Rahmen eines Marie Skłodowska-Curie Postdoctoral Fellowship (Global Fellowship) durchgeführt wurden. Dies hat durch Verwendung des EU-Emblems und der folgenden Formulierung zu erfolgen: „Funded by the European Union“. Bei allen Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen ist außerdem stets der folgende Disclaimer (auf Englisch oder Deutsch) zu verwenden: “Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or [name of the granting authority]. Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them.”
6. Die Leitung der aufnehmenden Einrichtung kann die Veröffentlichung nur aus einem wichtigen Grund untersagen, insbesondere dann, wenn durch die Veröffentlichung die Interessen anderer MitarbeiterInnen der Einrichtung oder Personen, die an der Forschungsarbeit mit beteiligt waren, verletzt würden oder wenn es sich um eine vorzeitige Veröffentlichung von Forschungsergebnissen handelt, durch die ein berechtigtes Interesse der aufnehmenden Einrichtung verletzt wird.
7. Es werden die Vorschriften für Haftung staatlicher Bediensteter für Schäden entsprechend angewendet.

§ 6 Zugangsrechte

1. Der/dem EU-ForscherIn wird von der **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** ein nicht exklusives unentgeltliches Zugangs- und Nutzungsrecht auf die relevanten Daten zu bereits bestehendem Know-how und Kenntnissen gewährt, die für die Durchführung ihrer/seiner im Rahmen der §§ 1 und 2 definierten Tätigkeiten erforderlich sind. Die **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** wird die/den EU-ForscherIn so bald wie möglich über eventuelle Einschränkungen informieren, welche sich wesentlich auf die Gewährung

der Rechte auswirken können. Jede Art von Nutzungsrecht endet unmittelbar mit Beendigung dieses Vertrags.

§ 7 Beendigung des Vertrags

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tags. Es kann jedoch auch unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist der §§ 622, 626 BGB gekündigt werden. Kündigungsgründe können insbesondere vorliegen, wenn:
 - a) die/der EU-ForscherIn die unter den §§ 1 und 2 genannten Pflichten nicht erfüllt,
 - b) der **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]** die für das Projekt erforderlichen Haushaltsmittel von der European Research Executive Agency nicht zur Verfügung gestellt werden,
 - c) das unter § 1 genannte Projekt durch die Europäische Union vorzeitig beendet oder verschoben wird und/oder das dem Projekt zugrundeliegende GA gekündigt wird,
 - d) die Anstellung der/des EU-ForscherIn durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden ist, oder
 - e) andere wichtige Gründe dazu Anlass geben.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Bei vorzeitiger Beendigung dieses Dienstverhältnisses hat die/der EU-ForscherIn keinen Anspruch auf den Vergütungsanteil für die nicht abgeleistete Zeit.

2. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung zu verzichten und eine zuviel gezahlte Vergütung zurückzuzahlen. Diese Rückerstattungsverpflichtung hat die/der EU-ForscherIn gegenüber der **[Akronym der aufnehmenden Einrichtung]**.

§ 8 Ansprüche / Änderungen - Sonstige Bestimmungen

1. [OPTION bei EU-ForscherIn aus Drittstaaten: Das Vertragsverhältnis gilt vorbehaltlich der Vorlage einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung für den jeweiligen Tätigkeitsstaat. Unabhängig von der Vertragslaufzeit endet der Vertrag bereits mit Ablauf des letzten Tages der jeweils gültigen Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese vor Ablauf des Vertrages nicht mehr verlängert wird.]
2. Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der aufnehmenden Einrichtung schriftlich geltend gemacht werden.
3. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

4. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrags, des GA sowie des Annex I und Annex V zum GA.
5. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift
(VertreterIn der aufnehmenden Einrichtung)

Unterschrift
(EU-ForscherIn)

MUSTER